

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 5. Juni 2008

GS 36.0672

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1997¹ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz), beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000² zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert::

§ 49 Absatz 2

² Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 5. Juni 2008

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Maag
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 32.1008, SGS 150
² GS 33.1248, SGS 150.1